



ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

Firma Fleischmann GmbH & Co KG

Stand November 2016

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte der Firma Fleischmann GmbH & Co. KG (= Verwender). Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten nur, soweit sie vom Verwender ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verwenders. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel selbst.

1. Auftragserteilung:

1.1 Der Umfang der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der von uns angenommenen Bestellung und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2 Bestätigungsschreiben des Vertragspartners verpflichten den Verwender nicht, auch wenn dieser ihnen nicht widerspricht.

1.3 Bei Musterbestellungen können die gelieferten Artikel in Form, Farbausfall und qualitativen Eigenschaften von der eigentlichen Produktionsware abweichen.

2. Preise:

2.1 Angebote sind freibleibend, berechnete Preise für Nachbestellungen unverbindlich.

2.2 Bei Bestellungen unter 1.000 Stück pro Artikel, Größe, Farbe, wird eine pauschale zusätzliche Bearbeitungsgebühr von EUR 30 netto erhoben.

3. Lieferung:

3.1 Die Waren werden ab Werk geliefert und reisen in allen Fällen, auch bei porto- und frachtfreier Lieferung, auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn der vereinbarte Preis frei Bestimmungsort oder Schiffsbord gilt.

3.2 Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten.

3.3 Der Verwender haftet auf Schadensersatz nur nach Maßgabe von Ziffer 6. dieser Bedingungen.

3.4 Die gelieferte Produktionsware entspricht den Qualitätsvereinbarungen die vorab mit den jeweiligen Kunden vereinbart wurden. Die Qualitätsvereinbarung wird abgebildet in einem technischen Brief, der vorab beim Verwender anzufordern ist.

3.5 Bei Produktionsware die im Anschluss nicht mehr veredelt wird (Schüttgut), wie beispielsweise Ringe, Schieber, Haken sowie einfache Anhänger und Ornamente, ist eine Über- und Unterlieferung von bis zu drei Prozent der bestellten Warenmenge zu akzeptieren. Ebenso ist bei Schüttgut eine Fehlerquote von bis zu zwei Prozent defekter Artikel zu akzeptieren.



4. Mängelansprüche:

4.1 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt für Unternehmer 12 Monate ab Lieferung.

4.2 Die Obliegenheiten des Kaufmanns gemäß § 377 HGB bleiben unberührt.

4.3 Bei fristgerecht gerügten Mängeln leistet der Verwender nach seiner Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache. Im Übrigen leistet der Verwender Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht aus diesen AGB etwas anderes ergibt.

4.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.

4.5 Der Verwender haftet auf Schadensersatz nur nach Maßgabe von Ziffer 6. dieser Bedingungen.

4.6 Etwaige Garantieerklärungen von Herstellern gibt der Verwender ohne eigene Verpflichtung weiter.

4.7 Werden Artikel vom Vertragspartner mit Stoffen, Leder oder Kunststoffen zusammen verarbeitet, übernimmt der Verwender keine Gewähr für evtl. Veränderung dieser Materialien, insbesondere nicht bei Verwendung von reaktiv gefärbten Stoffen.

4.8 Die Lieferung von Artikeln aus Kunststoff erfolgt ohne Gewähr der Eignung für Reinigungsbeständigkeit, Bruchfestigkeit, Farb- und Waschechtheit; es sei denn, eine entsprechende Zusicherung wurde schriftlich auf Anfrage erteilt.

5. Zahlung:

5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Rechnungsbetrag für die Ware spätestens mit Eingang der Ware beim Vertragspartner zur Zahlung fällig.

5.2 Skontoabzüge sind nur berechtigt, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

5.3 Verzugszinsen werden in der gesetzlichen Höhe berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

5.4 Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

6. Haftung:

6.1 Der Verwender haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen

- wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- für alle Ansprüche wegen arglistig verschwiegener Mängel,
- für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen des Verwenders, seiner Organe, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen beruhen.



6.2 Der Verwender haftet auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung von Pflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf; in diesen Fällen ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.3 Soweit der Verwender bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet er auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Verwender allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

6.4 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den Absätzen 6.1 bis 6.3 vorgesehen ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder für deliktische Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Vertragspartner anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

6.5 Soweit die Schadensersatzhaftung des Verwenders ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Organe, Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und/oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.

7. Eigentumsvorbehalt:

7.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftiger Forderungen des Verwenders, Eigentum des Verwenders.

7.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, die Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern, jedoch nur solange der Vertragspartner gegenüber dem Verwender sich nicht mit irgendeiner Zahlung im Verzug befindet, sowie unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen.

7.3 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

7.4 Durch Bearbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Vertragspartner nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Vertragspartner für den Verwender vorgenommen.

Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verwender nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Verwender das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

7.5 Der Vertragspartner tritt hiermit die Forderung aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verwender ab und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist.

7.6 Der Verwender wird die abgetretenen Forderungen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Vertragspartner ist aber verpflichtet, dem Verwender auf Verlangen die Drittschuldner aufzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verwender keine andere Anweisung gibt.

7.7 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verwenders in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.



7.8 Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 25% übersteigt, wird der Verwender voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl frei geben.

7.9 Von Pfändungen ist der Verwender unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

7.10 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, und zwar unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung, dem Verwender eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsabschriften zu übersenden.

7.11 Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert anzulegen.

8. Rücktrittsrecht des Verwenders:

Der Verwender ist zum Rücktritt von einzelnen oder laufenden Verträgen berechtigt, aber auch berechtigt, Stundungsabreden sofort zu widerrufen, oder Vorauszahlungen zu verlangen, wenn

- sich herausstellt, dass der Vertragspartner ihm gegenüber falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat.
- dem Verwender über den Vertragspartner eine negative Auskunft eines Wirtschaftsauskunftsdiensts vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. dass die wirtschaftliche Existenz akut gefährdet ist.
- der Vertragspartner sich dem Verwender gegenüber vertragswidrig verhalten hat.
- die Leistung des Verwenders infolge höherer Gewalt, Streik oder Naturkatastrophen unmöglich bzw. es erkennbar wird, dass infolge obiger Umstände eine zugesicherte Lieferfrist nicht eingehalten werden kann.

9. Vertrauliche Behandlung von Unterlagen und Informationen des Verwenders

Der Vertragspartner hat die ihm vom Verwender oder für den Verwender durch Dritte überlassene Nennunterlagen und Informationen, sofern diese nicht öffentlich zugänglich oder allgemein bekannt sind, vertraulich zu behandeln. Diese Unterlagen und Informationen dürfen ohne Zustimmung des Verwenders weder vervielfältigt, veröffentlicht noch sonst Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Gerichtsstand, Anwendbares Recht:

10.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist Kaufbeuren. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.



10.2 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verwender und Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Das deutsche Internationale Privatrecht und das Einheitliche Kaufrecht aufgrund internationaler Kaufrechtsübereinkommen, insbesondere die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über den Abschluss solcher Kaufverträge (Haager Kaufrechtsabkommen) sowie das UN-Kaufrechts-Übereinkommen finden keine Anwendung.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen:

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Diese Regelung gilt entsprechend für Vertragslücken.

Kaufbeuren im November 2016
Firma Fleischmann GmbH & Co. KG